

Kärntner Wissenschaftspreis

In der Aula des Kärntner Gaumuseums hatten sich am 9. Oktober Vertreter von Partei, Staat, Wehrmacht und der Kärntner Wissenschaft eingefunden, um der feierlichen Verleihung des Wissenschaftspreises des Gauleiters von Kärnten beizuwohnen. Der Präsident der Wissenschaftlichen Gesellschaft, Regierungspräsident Wolsegger, gab die Verleihung des Preises an Universitätsprofessor Dr. Hans Übersberger bekannt.

Gauleiter Dr. Rainer würdigte das überaus bedeutsame Wirken des Kärntner Professors Übersberger, der sich besonders um die Klärung der Kriegsschuldfrage große Verdienste erworben hat. Seine Forschungen sind gerade heute, da die Fragen des Südostraumes im Vordergrund stehen, von besonderer Bedeutung.

E. G. Kolbenheyer-Preis der Stadt Karlsbad

Aus Anlaß des fünfundsiebszigsten Geburtstages am 30. Dezember 1943 hat im Namen des Weltbades Karlsbad Oberbürgermeister Rusy dem Dichter Erwin Guido Kolbenheyer einen Kulturpreis gestiftet, der den Namen „E. G. Kolbenheyer-Preis der Stadt Karlsbad“ führen wird. Der Preis wird alle drei Jahre am Tage der traditionellen Brun-

nenweihe am 1. Mai verliehen werden. Er beträgt 10000 RM und muß im ganzen Betrag zur Auszahlung gelangen. Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat zur Errichtung des Preises die Genehmigung erteilt.

Leipzig. Dichterpreis des Gohliser Schloßchens

Auf der Veranstaltung der Förderer des Gohliser Schloßchens (Haus der Kultur) am 17. Oktober nahm Stadtrat Hauptmann das Wort und schilderte mit Wärme die Arbeit und die Ziele der Förderer des Gohliser Schloßchens, die von jetzt an aus eigener Kraft Preise an hervorragende Leipziger Vertreter aus allen Gebieten des Kunstlebens verleihen werden. Der Preis des Gohliser Schloßchens wurde erstmalig dem Leipziger Lyriker Heinz Rusch verliehen.

Linz. Literaturpreis der Stadt

Der Oberbürgermeister der Gauhauptstadt Linz verlieh den alljährlichen Literaturpreis, der mit dem Erscheinen des Jahrbuches der Stadt Linz „Stillere Heimat“ verbunden ist, an den Lyriker Karl Emmerich Baumgärtel. Der Preisträger, der aus einem alten Innviertler Geschlecht stammt, hat sich durch eine Reihe von lyrischen Gedichtbänden einen Namen gemacht. (Fortsetzung folgt)

Umschau in Wirtschaft und Recht

Von Dr. K. Ludwig

Betriebsstillegung und Steuern

Der Inhaber eines stillgelegten Betriebes kann aus der Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft die *Werkerhaltungsbeihilfe* (zur Erhaltung des stillgelegten Betriebes) und ein *Unternehmerentgelt* (zur Bestreitung seines Lebensunterhalts) erhalten. Die Werkerhaltungsbeihilfe ist Betriebsentnahme und steuerlich als solche zu behandeln. Das Unternehmerentgelt ist buchmäßig als Einlage darzustellen und steuerfrei.

Die *Einkommensteuer* vermindert sich, Herabsetzung der Vorauszahlungen muß beantragt werden. Auch während der Stillegung sind *Abschreibungen* vorzunehmen, in der Regel 25—50 v. H. der vorher üblichen Abschreibungen. Entstehen durch die Stillegung höhere Wertminderungen, so sind diese anzusetzen und nachzuweisen. Die *Gewerbesteuer* erlischt mit der tatsächlichen Einstellung des Betriebes. Der Verkauf der vorhandenen Betriebsgegenstände und das Einziehen von Forderungen sind gewerbesteuerlich keine Fortsetzung des Betriebes. Aber die Einnahmen aus dem Verkauf von Warenvorräten und anderen Wirtschaftsgütern unterliegen stets der *Umsatzsteuer*.

Die *Gewinnabführungspflicht* wird durch die Stillegung zunächst nicht berührt. Die durch die Stillegung verminderten Einkünfte werden natürlich der Gewinnabführung zugrunde gelegt. Bei besonderer Notlage kann der Gewinnabführungsbetrag dem Unternehmer belassen oder überlassen werden.

Vorläufige Urlaubsregelung für 1944

In der privaten Wirtschaft fällt das Urlaubsjahr meist mit dem Kalenderjahr zusammen, im öffentlichen Dienst läuft es in der Regel vom 1. 4. bis 31. 3. Im Jahre 1943 wurde die Regelung des Urlaubs im öffentlichen Dienst auf die private Wirtschaft übertragen. Da die Urlaubsgestaltung für 1944 noch nicht festliegt, mußte für das erste Vierteljahr eine Übergangsregelung getroffen werden. Die Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 8. Dezember 1943 (Reichsarbeitsblatt I, Seite 579) bestimmt, daß die Vorschriften des Jahres 1943 bis zu anderweiter Regelung auch für 1944 gelten: Grundsätzlich höchstens 14 Werktage, für vor dem 1. 4. 1894 Geborene höchstens 20 Werktage.

Eine Sonderregelung für die Abwicklung des rückständigen Urlaubs ist nach dem Runderlaß vom 19. April 1943 nicht beabsichtigt. Es gelten die einschlägigen Betriebs- oder Tarifordnungen. Fehlen solche Bestimmungen, bestehen keine Bedenken, den Resturlaub 1943 noch im ersten Vierteljahr 1944 zu gewähren. Ist eine Freizeitgewährung nicht möglich, kann der Urlaub abgegolten werden, aber nur bis zu der zulässigen Höchstgrenze von 14 bzw. 20 Arbeitstagen. (Erläuterungen zu diesen Fragen im Reichsarbeitsblatt 1943 V, Seite 209 und Seite 562.)

Unterbrechung des Urlaubs bei Zerstörung der Wohnung

Bei Beschädigung der Wohnung durch Luftangriff oder bei behördlich angeordneter Sperrung der Wohnung können die Gefolgschaftsmitglieder von der Arbeit freigestellt werden (bis zu 14 Tagen), erhalten aber den Arbeitslohn weiter, der dem Betriebsführer vom Arbeitsamt erstattet wird. Für den Fall, daß sich das Gefolgschaftsmitglied gerade

in Urlaub befindet, hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz bestimmt (vom 15. November 1943, Reichsarbeitsblatt I, Seite 579): Die Arbeiten und Besorgungen, die bei erheblicher Beschädigung der Wohnung nötig sind, können nicht als dem Erholungszweck dienend bezeichnet werden. Man muß deshalb eine Unterbrechung des Erholungsurlaubs zubilligen. Selbstverständliche Voraussetzung hierfür ist, daß die Tatsache der Wohnungsbeschädigung dem Betriebsführer unverzüglich angezeigt und um Unterbrechung des Erholungsurlaubs und gleichzeitig um Freistellung von der Arbeit gebeten wird. Der Betriebsführer entscheidet nach pflichtmäßigem eigenen Ermessen. Er hat die Dauer der Freistellung, die der Nachprüfung durch das Arbeitsamt unterliegt, schriftlich zu bescheinigen. Nur für die als nötig anerkannte Dauer wird die Vergütung vom Arbeitsamt erstattet. Die ausgefallenen Urlaubstage sind später nachzugewähren.

Der steuerfreie Betrag auf der Lohnsteuerkarte

Die steuerfreien Beträge wegen Werbungskosten und Sonderausgaben wegen außergewöhnlicher Belastungen und wegen Kriegsbeschädigung oder ähnlicher Verhältnisse sind gemäß der Geltungsdauer der Lohnsteuerkarte bis 31. Dezember 1946 zu befristen. Das Finanzamt hat einen früheren Zeitpunkt anzusetzen, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, daß die geltend gemachten Aufwendungen vor dem 31. Dezember 1946 ganz oder teilweise wegfallen. Die Eintragung der steuerfreien Beträge geschieht unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, der nur Wirkung für die Zukunft hat. Die Unterlagen für die Eintragung des steuerfreien Betrags sind drei Jahre aufzubewahren und müssen immer für eine Überprüfung durch das Finanzamt zur Verfügung stehen. (RdF.-Erlaß vom 1. Dezember 1943, Reichssteuerblatt Seite 821.)

Erweiterte Schutzvorschriften auf dem Gebiete des Rechtsstreits

Durch Verordnung vom 4. Dezember 1943 (RGBl. I, Seite 665) wurde die bisherige Schutzverordnung erweitert und in der ab 11. Dezember 1943 geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

Zu den Schutzvorschriften im Falle des Arbeitseinsatzes kommen Vorschriften in sonstigen Fällen der Kriegseinwirkung hinzu:

1. Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen das Ruhen des Verfahrens oder die Vertagung auch dann anordnen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles der Auffassung ist, daß die eine Partei durch die unmittelbaren oder mittelbaren Einwirkungen der Kriegsverhältnisse an einer sachlichen Führung des Rechtsstreites verhindert ist und der anderen Partei die Verzögerung zugemutet werden kann.

2. Ist eine Partei durch das Kriegsgeschehen an der Einhaltung einer Frist gehindert worden, bei der eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesetzlich nicht vorgesehen ist, so ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch hier zu gewähren.

3. Gegen ein Urteil, das nicht anfechtbar war, ist die Nichtigkeitsklage gegeben, wenn die Partei infolge der Kriegsverhältnisse den Termin versäumt hat oder in diesem ohne ausreichendes Gehör geblieben ist, aber nur, wenn eine der Partei günstigere Entscheidung erwartet werden kann.